

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen am **29. Dezember 2022** im Gemeindeamt Frankenau-Unterpullendorf, Frankenau 108, anlässlich der Sitzung des Gemeinderates.

Anwesend:

ÖVP-Fraktion:

Vbgm ⁱⁿ . Angelika MILEDER	Karl HORVATH	Dominik VLASICH
Mag ^a . Julia KRIZMANITS	Daniel MERSITS	Thomas SIMON
Ing. Karl KERESZTESI	Alexandra KRÖPFL (EGR)	

SPÖ-Fraktion:

Bgm. Paul FERCSAK	Manuela FERCSAK, MA	Stefan HORVATH
DI Thomas SCHREINER	Mag ^a . Jennifer RADNASICH	Manfred CSENAR
Michael FAZEKAS		

MIT:

Philip JURANICH, MA	Luka ZEICHMANN
---------------------	----------------

FBL:

Vinzenz MÖRK	Johannes FORSICH
--------------	------------------

und als Schriftführer GOA DI Erich FAZEKAS

Ebenfalls anwesend:

Abwesend und entschuldigt: Mag^a. Sandra HEISZ

Abwesend und unentschuldigt: ---

Die Sitzung wird um **19.00** Uhr eröffnet. Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, stellt die **gesetzmäßige Einberufung des Gemeinderates fest** und verkündet, dass die erforderliche Anzahl der Gemeinderäte gemäß § 41 Abs. 1 Bgld GemO 2003 erschienen und die **Beschlussfähigkeit** gegeben ist.

Mit der Beglaubigung der Niederschrift werden die Gemeinderäte **Karl HORVATH** und **Johannes FORSICH** betraut.

Anschließend erfolgt der Übergang zur

T A G E S O R D N U N G

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Gemeinderatssitzung
2. Genehmigung des Voranschlages für das Finanzjahr 2023 der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf Infrastruktur KG
3. Beschlussfassung über den Voranschlag für das Finanzjahr 2023
 - a) Abgaben und Entgelte
 - b) Höhe des Kassenkredites

- c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen
- d) Stellenplan
- e) Mittelfristiger Finanzplan
- f) Beschluss über die Deckungsfähigkeit innerhalb der Ansätze in den Gruppen gemäß § 20 GHÖ 2020
- 4. Anwendung des IVa. Hauptstücks des Bgld. GemBG 2014 auf die Dienstverhältnisse der eigenen Gemeindebediensteten (€ 1.700 Mindestlohn): Beschlussfassung
- 5. Grundsatzbeschluss zur Einführung einer gemeindeweiten 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf Gemeindestraßen
- 6. Prüfung der Gemeindegebarung durch den Prüfungsausschuss am 14.12.2022: Bericht an den Gemeinderat
- 7. Bericht zum Rechtsstreit mit der Gemeinde Lutzmannsburg bezüglich des Themengebietes
- 8. Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von [REDACTED]: Beschlussfassung
- 9. Änderung der Richtlinien der Wohnbauförderung der Gemeinde
- 10. Allfälliges

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Gemeinderatssitzung

GR Schreiner meldet sich zu Wort und bringt den Gemeinderäten zwei Schriftstücke durch Verlesen voll inhaltlich zur Kenntnis, die er als Ergänzung beim TO-Pkt. 3 zum Protokoll der vorangegangenen Gemeinderatssitzung haben möchte.

Punkt 3.

Im Zuge der Diskussion um die gestiegenen Zinssätze und die Absicherung mit einem Fixzinssatz bemerkt Schreiner nach der Wortmeldung von Mileder an, dass er ihr am 23.9.2022 eine schriftliche Darstellung der bisherigen Mehrkosten aufgrund der gestiegenen Zinsen mit Unterschrift von 7 Gemeinderäten und einem Ersatzgemeinderat im Gemeindeamt abgegeben hat. Weiters, dass das Thema bewusst nicht als Thema in der Zeit der Gemeinderatswahlen reingenommen wurde. Umso mehr ist es unverständlich, dass Mileder dazu bei keinem der unterschriebenen Kontakt aufgenommen hat. Es gab auch keine Antwort, dass sie sich der Sache annimmt. Mileder sagte dazu in der Sitzung, dass sie das Schreiben an die OSG weitergegeben hat.

Zum Fixzinssatz:

DI Thomas Schreiner und Bgm. Paul Fercsak haben aufgrund der gestiegenen Zinssätze und dem Risiko mit Dr. Kollar Kontakt aufgenommen um dort die Möglichkeiten einer Änderung der bisherigen Finanzierungsart, die zu 100% auf einem variablen Zins basiert durchzubesprechen. Der vorgebrachte Vorschlag von Schreiner und Fercsak die Hälfte der Finanzierung auf einen Fixzins und die andere auf einem variablen wurde geprüft und für möglich befunden. Weiters wurde im Zuge des Gesprächs der bisherige Aufschlag auf die variable Verzinsung von 0,68% auf 0,5% von Seiten der OSG vorgebracht. Als weiteren Vorteil brachte die OSG im Gespräch die Möglichkeit vor 48% des gesamten Kreditvolumens statt den bisherigen 33% vorzeitig rückzahlen zu können.

Beilage 1: Schreiben an Mileder abgegeben am 23.9.2022

Beilage 2: Aufstellung von Schreiner zur Änderung der Finanzierungsart vom 23.11.2022

Diese Beilage wurde zusätzlich auch an die Verantwortlichen der Fraktionen Fercsak, Mileder, Mörk und Juranich verschickt.

Änderung Finanzierungsart Campus über OSG. 23.11.2022

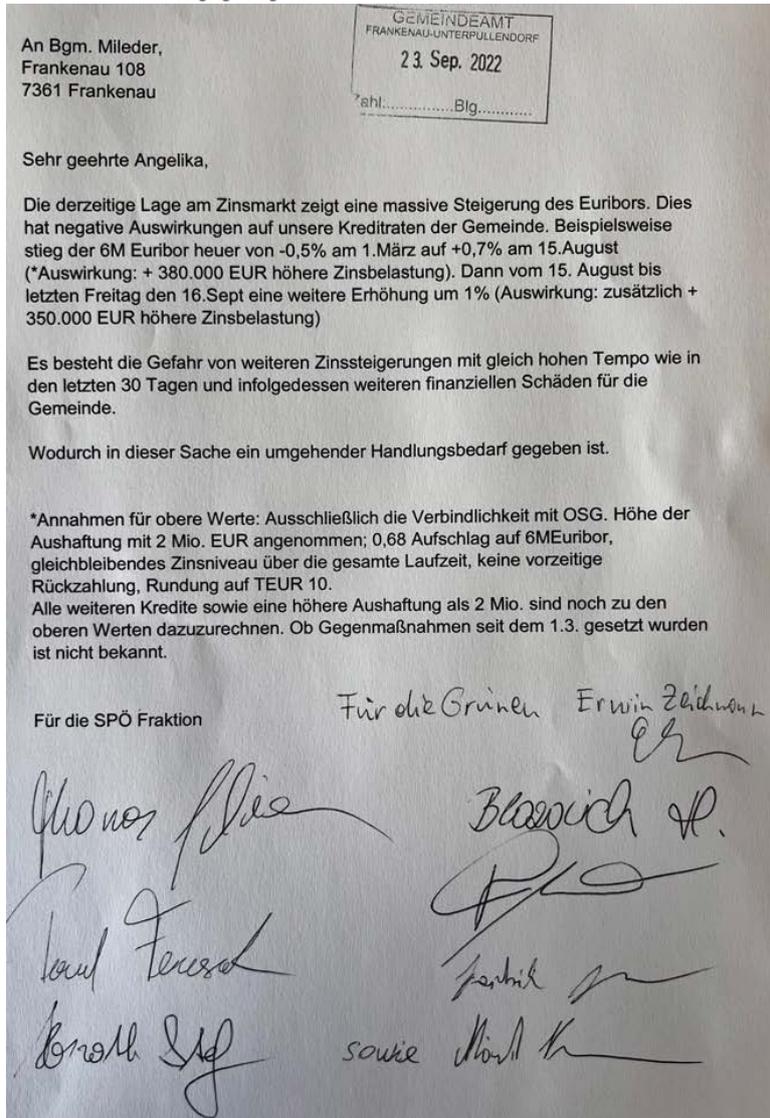
Um das Risiko von weiteren Kostenerhöhung für die Rückzahlung an die OSG zu vermeiden, soll die Hälfte der Finanzierungssumme auf einen fixen Zins für 20 Jahre umgestellt werden. Nachfolgend erfolgt eine Erläuterung zu dieser Änderung.

- 1) Die im Mietvertrag angegebene monatliche Zahlung von rd. 9.900 EUR/Monat ist laut Vertrag von zwei Faktoren abhängig: Erstens vom Zinsniveau. Zweitens von der Finanzierungssumme.
- 2) Die Förderung von 0,6 Mio. reduziert die Finanzierungssumme auf 2,6 Mio. Die monatliche Zahlung steigt jedoch im Vgl. zu Jul 2020. Ursache: Die gestiegenen Zinsen (6ME von 0% auf 2,3%) haben eine höhere negative Auswirkung auf die Monatszahlungen als der positive Zinseffekt der reduzierten Finanzierungssumme.
- 3) Um das Risiko einer weiteren Kostensteigerung durch weiteren Zinsanstiege zum Teil zu verhindern, jedoch weiterhin die Flexibilität einer vorzeitigen Rückzahlung zu gewährleisten, sollen 50% des Kredites mit einem Fixzins abgesichert werden
- 4) Aktuell würde es sich dann um einen fixen monatlichen Beitrag von 6.095 für den fixen Teil handeln, der 20 Jahre gleich bleibt. Sowie um eine monatliche Zahlung von 5.481 im variablen Bereich. Diese kann sich erhöhen oder reduzieren.
- 5) Der neue Aufschlag im variablen Bereich wäre 0,5% statt den bisherigen 0,68%

	Aktueller Vertrag		Änderung: Zukünftiger Vertrag		
	Mietvertrag (Beschluss 2020)		nach Abzug Förderung (600.000 EUR)		
	Jul 2020	Nov 2022	Nov. 2022	Gesamt	
monatl. Belastung für Gemeinde	9.900	13.592	5.317	6.095	11.412
	100% variabel		50% variabel 50% fix		

Grunddaten dazu:					
	3.200.000	3.200.000	1.300.000	1.300.000	2.600.000
Finanzierungssumme					
variabel/fix	variabel	variabel	variabel	Fix	
* Zins	0,68%	2,98%	2,80%	3,850%	
* 6M Euribor	0%	2,30%	2,30%		
Aufschlag auf 6MEuribor	0,680%	0,680%	0,500%		

* genaue Zinsen müssen letztendlich tagesgenau genommen werden



GR Mag. Julia Krizmanits entgegnet auf die von GR DI Schreiner vorgebrachten Ergänzungen, dass in ein Protokoll nur Wortmeldungen bzw. Inhalte aufzunehmen sind, die während der besagten Sitzung vorgebracht wurden. Deshalb wäre die von GR Schreiner gewünschten Ergänzungen auch nicht Teil des Protokolls der GR-Sitzung vom 29.11.2022, weil diese in dieser Sitzung nicht so vorgetragen wurden.

GR Schreiner entgegnet dazu, dass er eine Abstimmung darüber haben möchte, ob diese Ergänzungen ins Protokoll aufgenommen werden sollen.

Über die von vom GR Schreiner vorgebrachten Ergänzungen läßt der Vorsitzende abstimmen. Die vorgebrachten Ergänzungen werden mehrheitlich, mit **elf (11) JA-Stimmen** [SPÖ-Fraktion, Liste MIT, Liste FBL] bei **sieben (7) NEIN-Stimmen** [ÖVP-Fraktion] und **einer Stimmenthaltung** [Daniel MERSITS] angenommen.

Die Ergänzungen werden dem Protokoll angefügt.

2. Genehmigung des Voranschlages für das Finanzjahr 2023 der Gemeinde Franke- kenau-Unterpullendorf Infrastruktur KG

Der vom Beirat der „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Gemeinde Franke-kenau-Unterpullendorf und Co Kommanditgesellschaft“ erstellte und am 12. Dezember 2022 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2023 wird über Antrag des Bürgermeisters **ein-
stimmig (19:0)** vom Gemeinderat wie folgt genehmigt:

VORANSCHLAG

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

GEGENÜBERSTELLUNG DER ERGEBNISSE DES VORANSCHLAGS 2023

A. ORDENTLICHER HAUSHALT

SUMME DER EINNAHMEN	€	27.100,00
SUMME DER AUSGABEN	€	27.100,00

	€	0,00

3. Beschlussfassung über den Voranschlag für das Finanzjahr 2023

- a) Abgaben und Entgelte
- b) Höhe des Kassenkredites
- c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen
- d) Stellenplan
- e) Mittelfristiger Finanzplan
- f) Beschluss über die Deckungsfähigkeit innerhalb der Ansätze in den Gruppen gemäß § 20 GHÖ 2020

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2023 wurde nach Anhörung des Gemeindevorstandes am 12. Dezember 2022 erstellt und war durch 2 Wochen, und zwar vom 13. Dezember bis einschließlich 28. Dezember 2022, im Gemeindeamt zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Die in der GemO postulierte Ausfolgung je eines Entwurfes an die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen ist fristgerecht erfolgt.

Der Bürgermeister und der leitende Gemeindebeamte erläutern ausführlich den Voranschlag 2023.

Weiters führt der Bürgermeister aus, dass für das Finanzjahr 2023 die Abgaben in unveränderter Höhe bestehen bleiben sollen.

Der Kassenkredit, der für das Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommen werden darf, soll mit EURO 50.000,-- festgesetzt werden.

Im Dienstpostenplan wären 14 Köpfe oder 11,54 VZÄ für Vertragsbedienstete und 1 Kopf, oder 1 VZÄ eines Beamten, somit in Summe 15 Köpfe oder 12,54 VZÄ vorgesehen.

Aufgrund des Artikels 7 österreichischen Stabilitätspakets haben die Gemeinden zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung einen **mittelfristigen Finanzplan** zu erstellen, der vom Gemeinderat zu beschließen ist.

Der leitende Gemeindebeamte erläutert den Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027.

Zum aufliegenden Voranschlag sind folgende Erinnerungen eingebracht worden:



An

Bürgermeister Paul Fercsak

Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf

Nr. 108

7361 Frankenau

Frankenau, am 27.12.2022

Die Mitglieder des Gemeinderates Angelika MILEDER, Sandra HEISZ, Karl HORVATH, Karl KERESZTESI, Julia KRIZMANITS, Daniel MERSITS, Thomas SIMON und Dominik VLASICH bringen folgende

SCHRIFTLICHE EINWENDUNGEN

Gemäß § 68 Absatz 1 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl Nr. 55/2003 in der Fassung LGBl Nr. 18/2022 (in der Folge: Bgld. GemO) bringen wir binnen offener Auflagefrist folgende schriftlichen Einwendungen gegen den Gemeindevoranschlag 2023 ein.

Schriftliche Einwendungen gemäß § 68 Absatz 1 Burgenländische Gemeindeordnung

Nachdem der Voranschlag für unsere Gemeinde zur öffentlichen Einsicht aufliegt, steht jedem wahlberechtigten Gemeindeglied frei innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Einwendungen zum Voranschlagsentwurf einzubringen. Eingebrachte Einwendungen sind dem Voranschlagsentwurf beizuschließen und bei den Beratungen des Gemeinderats über den Voranschlag auch in Erwägung zu ziehen.

- Ladestationen für Elektrofahräder am Unendlichweg

Der Unendlichweg wurde im Rahmen des 50-jährigen Jubiläums der Gemeinde geschaffen und ist ein Ausflugsziel für viele Familien unserer Gemeinde, aber auch für zahlreiche

Seite 1 von 4

Urlaubsgäste. Elektroräder werden immer beliebter in der Bevölkerung. Daher wäre es sinnvoll entlang des Unendlichweges zwei Ladestationen zu errichten.

Eine Ladestation soll beim Feuerwehrhaus Unterpullendorf errichtet werden. Hier kann während des Ladevorganges in der Mlikarnica konsumiert werden. Das wäre auch für den Gastronomiebetrieb in unserer Gemeinde ein Vorteil.

Eine zweite Ladestation sollte in Frankenau beim neuen Feuerwehrhaus errichtet werden, weil hier ohnehin schon eine Raststation für Radfahrer errichtet ist und auch hier eine Pause eingelegt werden könnte.

Förderungen seitens des Bundes oder Landes sollen beantragt und in Anspruch genommen werden.

Als Kosten sollte für diese Voranschlagsposition 6.000 Euro herangezogen werden.

- LED-Beleuchtung in Großmutschen

Derzeit gibt es eine große Energiekrise mit steigenden Energiepreisen. Unser Gemeindebudget ist mit dreimal so hohen Kosten belastet durch die Energiepreisexplosion. Die Umrüstung auf LED könnte so effizient dazu beitragen Energiekosten einzusparen und so der Gemeinde Geld sparen. In Frankenau, Kleinmutschen und Unterpullendorf wurde bereits flächendeckend auf LED-Beleuchtung umgestellt. In Großmutschen gibt es bereits in der Neuen Siedlung LED-Beleuchtung. Daher sollten die übrigen Straßenzüge auch in Großmutschen umgerüstet werden. Unseren Erhebungen zufolge sind hiervon ca. 45 Lichtpunkte betroffen. Möglich wäre hier eine Umrüstung der gesamten Laterne, die rund 400 Euro kosten würde, oder eine Umrüstung des Leuchtmittels, die rund 150 Euro kosten würde. Wir würden aufgrund der derzeitigen budgetären Situation einen Tausch des Leuchtmittels vorschlagen.

Als Kosten sollte für diese Voranschlagsposition 7.500 Euro herangezogen werden.

- Ankauf Grundstück Kleinmutschen (KG 33018, Nr. 406) und 405,401/3,401/4

Das Grundstück würde seitens der Grundstückseigentümer zum Verkauf angeboten werden für einen Preis von 15,00 Euro pro Quadratmeter. Das Grundstück hat ein Ausmaß von 600 Quadratmeter. Der Platz könnte als Umkehrplatz genutzt werden für die Eltern, die ihre Kinder

Seite 2 von 4

zum Campus bringen. Zusätzlich könnte diese Verkehrsfläche für einen Parkplatz für Friedhofsbesucher verwendet werden. Daher wäre ein Ankauf dieser Fläche sinnvoll, weil so die Verkehrssicherheit gehoben werden könnte.

Als Kosten sollte für diese Voranschlagsposition 5.500 Euro herangezogen werden.

- I-Pads für Volksschule

In der Volksschule werden digitale Kompetenzen im Lehrplan verankert. Im Vordergrund stehen die Medienbildung und der reflektierte Umgang mit dem Internet sowie ein spielerischer Zugang zu Technik und Problemlösung. Unter der Dachmarke „Denken Lernen. Probleme Lösen“ sind Projekte und Initiativen rund um den Aufbau digitaler Kompetenzen bei Schülerinnen und Schülern der Primarstufe verankert. Auch unsere Schülerinnen und Schüler sollten in den Genuss einer digitalisierten Ausbildung kommen, weil Digitalisierung eine wichtige Zukunftskomponente ist. Daher sollten für unsere Schule digitale Endgeräte angekauft bzw. geleast werden. Unter Absprache mit dem Lehrpersonal sollten circa 20 Stück angedacht werden.

Als Kosten sollte für diese Voranschlagsposition 8.000 Euro herangezogen werden.

Schalldämmung Gemeindeamt Frankenau

In unserem Gemeindesaal bedarf es einen Schallschutz. Es ist technisch nicht möglich hier eine Verhängung der Decke vorzunehmen aufgrund der Deckenleuchten. Deshalb wäre es gut hier einen Schallschutz an den Wänden zu errichten mit einer Wandverkleidung.

Als Kosten sollte für diese Voranschlagsposition 4.000 Euro herangezogen werden.

- Holzdeputat

Im Ortsteilbudget Frankenau war immer ein Holzdeputat vorgesehen. Nachdem der Pfarrhof 2022 unbewohnt war, wurde dieses ausgesetzt. Nachdem der Pfarrhof jetzt wieder bewohnt ist, sollte auch das Holzdeputat wieder aufleben. Dies war auch im Vorfeld mit dem Pfarrgemeinderat so vereinbart worden.

Als Kosten sollte für diese Voranschlagsposition 900 Euro herangezogen werden.

Seite 3 von 4

- Rücklage für Campus

Im Baurechtsvertrag (Punkt 8) mit der OSG ist ein Optionsrecht verankert. Danach kann die Gemeinde nach 25 Jahren für einen Betrag von 589.682 Euro das Grundstück erwerben. Dafür soll eine Rücklage durch die Gemeinde etabliert werden, die mit einem jährlichen Betrag bedient werden soll, damit die Option ohne zusätzliche Finanzmittel ausgeübt werden kann. Dafür sollen jährlich rund 24.000 Euro auf diese Rücklage zugeführt werden.

Als Kosten sollte für diese Voranschlagsposition 24.000 Euro herangezogen werden.

- -> **Baukostenzuschuss in der Höhe von € 200.000,-- seitens der Gemeinde zur Verminderung der Kredithöhe für den Campus Frankenau-Unterpullendorf**

Die Gesamtbaukosten des Campus Frankenau-Unterpullendorf betragen € 3,2 Mio. Die Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf brachte nur die erhaltenen Förderbeträge in der Höhe von € 667.488,85 als Baukostenzuschuss ein, das sind 20,9% der Gesamtbaukosten. Es besteht die Möglichkeit 48% (das sind € 1.532.835,33) der Gesamtbaukosten als Baukostenzuschuss einzubringen, das wären noch zusätzlich € 865.346,48. ¶

Um die Kredithöhe und die daraus ergebenden Zinsen und Mietbeträge zu minimieren, sollen im Jahr 2023 € 200.000,-- vom Girokonto Frankenau-Unterpullendorf, welches mit über € 1,5 Mio bestückt ist, zur Tilgung des Kredites eingebracht werden, um unserer Gemeinde für zukünftige Generationen Mehrkosten zu verringern. Wenn Geld vorhanden ist, warum dieses nicht einsetzen? ¶

Als Kosten sollte für diese Voranschlagsposition 200.000 Euro herangezogen werden. ¶

Zusätzlich zu den eingebrachten Erinnerungen wird vom Bürgermeister vorgeschlagen, dass € 240.000,-- aus der Allgem. Gemeinderücklage entnommen werden sollen und entsprechend dem Bevölkerungsschlüssel auf die Ortsteile aufgeteilt zu werden. Grund dafür ist, dass das Ortsteilebudget vom OT Unterpullendorf ein negatives Finanzierungssaldo, d.h. Mehrausgaben von ca. € 96.000,-- aufweist. Um die im Ortsausschuss besprochenen und vorgeschlagenen Projekte umsetzen zu können und ein ausgeglichenes Ortsteilbudget zu erreichen werden € 97.000,-- aus der Allgem. Gemeinderücklage für die Ortsteilprojekte von Unterpuleldorf verwendet. Die anderen Ortsteile können, falls sie es benötigen, die ihnen aus der Rücklagenentnahme zustehenden Beträge für ihre Ortsteilbudgets verwenden bzw. ihren Ortsteilrücklagen zuführen.

Demnach würde dem OT Frankenau € 90.900,--, dem OT Großmutschen € 31.700,--, dem OT Kleinmutschen 20.000,-- und dem OT Unterpullendorf € 97.000,-- aus der Rücklagenausschüttung zustehen.

Beim Ortsteilbudget von Kleinmutschen soll die Positionen für die Wohnbauförderung um € 2.500,--, die Verkehrsberuhigung um € 5.000, die Lichtpunkte um € 2.000,--, die Geschwindigkeitsmessung um € 5.000 und die Subvention des Verschönerungsvereines um € 1.500,--erhört werden.

Beim Ortsteilbudget für den Ortsteil Frankenau soll das Holzdeputat im Ausmaß von € 900,-- aufgenommen werden.

Beim Ortsteilbudget Großmutschen soll für die LED-Beleuchtung €8.000,- vorgesehen werden.

Zusammengefasst stellen sich die Änderungen gegenüber der Auflage wie folgt dar:

Zweck	Betrag für VA	VA-Stelle
LED-Beleuchtung OT GM	8 000	1/816000/619000
Holzdeputat Pfarre Frankenau	900	1/390000/757000
Entnahme aus Allg. RL Gde (für OT FR,GM,KM,UP)	240 000	1/912040/795000
Entnahme aus Allg. RL Gde (für OT UP)	97 000	1/912040/795000
Zuführung zu Allg. OT RL FR	90 900	2/912030/895000
Zuführung zu Allg. OT RL GM	31 700	2/912050/895000
Zuführung zu Allg. OT RL KM	20 000	2/912020/895000
Ankauf Grundstücke Gartenäcker	95 500	1/489200/001000
Optionsverträge Gartenäcker	5 000	1/489200/001000
Wohnbauförderung KM	2 500	1/480000/768000
Verkehrsberuhigung KM	5 000	1/612000/611000
Lichtpunkte KM	2 000	1/816000/005000
Geschw.messung KM	5 000	1/640000/050000
Subv. Verschönverein KM	1 500	1/771000/757000

Der Bürgermeister bringt den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis, dass diese Beträge gegenüber der Auflage für den VA 2023 aufgenommen und bei der Beschlussfassung berücksichtigt werden sollen.

In der Diskussion wird seitens der ÖVP Fraktion kritisiert, dass die von ihr eingebrachten Erinnerungen fast zur Gänze nicht im Voranschlag 2023 berücksichtigt werden bzw. nicht aufgenommen werden. Die Bildung und jährliche Bedienung einer Rücklage für den Campus (für Rückkaufoption nach 25 Jahren aus dem Baurechtsvertrag) und die Budgetierung eines zusätz-

lichen Baukostenzuschusses für die Errichtung des Campus finden nicht Aufnahme in den VA 2023. Auch wird die Errichtung einer E-Ladestation für E-Fahrräder im Rahmen des Unendlichenweges, der Ankauf von I-Pads für die Volksschule und ein Investition in eine Schalldämmung im Gemeindesaal Frankenau verweigert, so Vizebürgermeisterin Miledler.

Der Vorsitzende wird von Vbgm. Miledler auf die von ihm im Gemeindevorstand vertretene Meinung angesprochen, wo er die im Ortsteilbudget Unterpullendorf veranschlagten Mehrausgaben von ca. € 96.000,- kritisiert und eine Haushaltsdisziplin gefordert hat. Nun wird aber die Rücklage hergenommen um die offenbar mangelnde Haushaltsdisziplin eines Ortsteiles zu rechtfertigen.

Nach eingehender Diskussion bringt der Vorsitzende den Voranschlag mit den obgenannten Ergänzungen zur Abstimmung.

Beschluss

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat **mehrheitlich mit 11 (elf) JA-Stimmen** [SPÖ-Fraktion, Liste MIT, Liste FBL] und **8 (acht) Gegenstimmen** [ÖVP-Fraktion] den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

Die Summen (SU) und Salden (SA) des **Ergebnisvoranschlags** für das Haushaltsjahr 2023 werden wie folgt beschlossen:

<u>Ebene</u>	<u>Code</u>	<u>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. Ebene)</u>	<u>VA-2023</u>
SU	21	Summe-Erträge	2.460.400,00
SU	22	Summe-Aufwendungen	2.520.300,00
SA0	SA0	(0)-Nettoergebnis (21-22)	-59.900,00
SA0R	SA0R	Saldo Haushaltsrücklagen	261.200,00
SA00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HH-Rücklagen	201.300,00

Die Summen (SU) und Salden (SA) des **Finanzierungsvoranschlags** für das Haushaltsjahr 2023 werden wie folgt beschlossen:

<u>Ebene</u>	<u>Code</u>	<u>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. Ebene)</u>	<u>VA-2023</u>
SU	31	Summe-Einzahlungen operative-Gebarung	2.249.000,00
SU	32	Summe-Auszahlungen operative-Gebarung	2.104.800,00
SA1	SA1	Saldo (1)-Geldfluss aus der Operativen-Gebarung (31-32)	144.200,00
SU	33	Summe-Einzahlungen investive-Gebarung	370.200,00
SU	34	Summe-Auszahlungen investive-Gebarung	1.050.300,00
SA2	SA2	Saldo (2)-Geldfluss aus der Investiven-Gebarung (33-34)	-680.100,00
SA3	SA3	Saldo (3)-Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	-535.900,00
xx	xx	xx	xx
SU	35	Summe-Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	200.000,00
SU	36	Summe-Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	97.600,00
SA4	SA4	Saldo (4)-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	102.400,00
SA5	SA5	Saldo (5)-Geldfluss aus VA-wirksamer-Gebarung (SA3+SA4)	-433.500,00
SA51	SA51	Saldo-Geldfluss aus operativer-Gebarung für invest.-Vorhaben	0,00

Folgende Beschlüsse werden für die Punkte a) bis f) gefasst:

a)

Es wird **einstimmig (19:0)** beschlossen, dass die Abgaben und Entgelte für das Finanzjahr 2023 in unveränderter Höhe bestehen bleiben.

b)

Die **Höhe des Kassenkredites** der im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommen werden darf, wird **einstimmig (19:0)** mit **Euro 50.000,-** festgelegt. Der Kassenkredit ist spätestens am Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

c)

Der Gesamtbetrag der **aufzunehmenden Darlehen** wird **einstimmig (19:0)** mit **Euro 200.000,-** festgelegt (Kanalerweiterung in Unterpullendorf).

d)

Der **Stellenplan** wird **einstimmig (19:0)** mit 12,54 VZÄ (Beamten: 1,00 VZÄ; Vertragsbedienstete: 11,54 VZÄ) beschlossen. Gegenüber der Auflage wird das VZÄ bei den Vertragsbediensteten um 0,1 erhöht.

e)

Der **Mittelfristige Finanzplan 2023 bis 2027** wird **einstimmig (19:0)** wie folgt beschlossen:

Ergebnisvoranschlag MEFP Gesamthaushalt – interne Vergütungen enthalten!								
Fl	Code ^a	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2. Ebene) ^a	VA-2022 ^a	VA-2023 ^a	MF-2024 ^a	MF-2025 ^a	MF-2026 ^a	MF-2027 ^{a,1}
SU ^a	21 ^a	Summe Erträge ^a	2.291.700,00 ^a	2.460.400,00 ^a	2.435.000,00 ^a	2.463.300,00 ^a	2.465.800,00 ^a	2.558.500,00 ^{a,1}
SU ^a	22 ^a	Summe Aufwendungen ^a	1.071.800,00 ^a	2.520.300,00 ^a	2.512.100,00 ^a	2.380.800,00 ^a	2.272.400,00 ^a	2.236.400,00 ^{a,1}
SA0 ^a	SA0 ^a	(0) Nettoergebnis (21-22) ^a	1.219.900,00 ^a	-59.900,00 ^a	-77.100,00 ^a	82.500,00 ^a	193.400,00 ^a	322.100,00 ^{a,1}
SA0R ^a	SA0R ^a	Saldo Haushaltsrücklagen ^a	560.700,00 ^a	261.200,00 ^a	0,00 ^a	0,00 ^a	0,00 ^a	0,00 ^{a,1}
SA00 ^a	SA00 ^a	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HH-Rücklagen ^a	1.780.600,00 ^a	201.300,00 ^a	-77.100,00 ^a	82.500,00 ^a	193.400,00 ^a	322.100,00 ^{a,1}

Finanzierungsvoranschlag MEFP Gesamthaushalt – interne Vergütungen enthalten!								
Ebene ^a	Code ^a	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2. Ebene) ^a	VA-2022 ^a	VA-2023 ^a	MF-2024 ^a	MF-2025 ^a	MF-2026 ^a	MF-2027 ^a
SU ^a	31 ^a	Summe Einzahlungen operative Gebarung ^a	2.156.200,00 ^a	2.249.000,00 ^a	2.209.400,00 ^a	2.254.900,00 ^a	2.305.900,00 ^a	2.369.700,00 ^a
SU ^a	32 ^a	Summe Auszahlungen operative Gebarung ^a	1.069.000,00 ^a	2.104.800,00 ^a	2.071.800,00 ^a	1.976.000,00 ^a	2.008.400,00 ^a	1.998.600,00 ^a
SA1 ^a	SA1 ^a	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32) ^a	1.087.200,00 ^a	144.200,00 ^a	137.600,00 ^a	278.900,00 ^a	297.500,00 ^a	371.100,00 ^a
SU ^a	33 ^a	Summe Einzahlungen investive Gebarung ^a	731.400,00 ^a	370.200,00 ^a	0,00 ^a	0,00 ^a	0,00 ^a	0,00 ^a
SU ^a	34 ^a	Summe Auszahlungen investive Gebarung ^a	1.709.600,00 ^a	1.050.300,00 ^a	47.300,00 ^a	49.300,00 ^a	46.400,00 ^a	46.400,00 ^a
SA2 ^a	SA2 ^a	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33-34) ^a	-978.200,00 ^a	-680.100,00 ^a	-47.300,00 ^a	-49.300,00 ^a	-46.400,00 ^a	-46.400,00 ^a
SA3 ^a	SA3 ^a	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2) ^a	109.000,00 ^a	-535.900,00 ^a	90.300,00 ^a	229.600,00 ^a	251.100,00 ^a	324.700,00 ^a
SU ^a	35 ^a	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit ^a	60.000,00 ^a	200.000,00 ^a	0,00 ^a	0,00 ^a	0,00 ^a	0,00 ^a
SU ^a	36 ^a	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit ^a	110.400,00 ^a	97.600,00 ^a	99.400,00 ^a	100.800,00 ^a	92.100,00 ^a	89.300,00 ^a
SA4 ^a	SA4 ^a	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36) ^a	-50.400,00 ^a	102.400,00 ^a	-99.400,00 ^a	-100.800,00 ^a	-92.100,00 ^a	-89.300,00 ^a
SA5 ^a	SA5 ^a	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4) ^a	58.600,00 ^a	-433.500,00 ^a	-9.100,00 ^a	128.800,00 ^a	159.000,00 ^a	235.400,00 ^a
SA51 ^a	SA51 ^a	Saldo Geldfluss aus operativer Gebarung für invest. Vorhaben ^a	0,00 ^a	0,00 ^a	0,00 ^a	0,00 ^a	0,00 ^a	0,00 ^a

f)

Bezüglich der Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 4 GHO 2020 innerhalb eines Bereichsbudgets wird **einstimmig (19:0)** beschlossen, dass Ersparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Bei außerplanmäßigen Überschreitungen (kein Ansatz) ist jedoch nach wie vor ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen

4. Anwendung des IVa. Hauptstücks des Bgld. GemBG 2014 auf die Dienstverhältnisse der eigenen Gemeindebediensteten (€ 1.700 Mindestlohn): Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass der Mindestlohn bereits mehrmals auf der Tagesordnung war und darüber diskutiert, jedoch dieser noch nicht beschlossen worden ist.

Seitens der Gemeindeverwaltung wurden die Kosten hochgerechnet, welche finanzielle Auswirkung die Einführung des Mindestlohns hätte. Für unsere Gemeinde müsste mit einer Mehrbelastung von ca. € 35.000,-- pro Jahr gerechnet werden, falls alle Bediensteten ins neue Lohnschema umsteigen würden. Bei einer unter den Gemeindebediensteten durchgeführten Erhebung haben sich einige dazu geäußert, dass sie ins neue Lohnschema umsteigen würden. Über Aufforderung des Vorsitzenden bringt der leitende Gemeindebeamte den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die Unterschiede zwischen dem Gemeindebedienstetengesetz 1971, dem Gemeindebedienstetengesetz 2014 und dem Model Mindestlohn zur Kenntnis. Dabei werden die wesentlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Gesetzen aufgezeigt.

Im Anschluss wird über den Zeitpunkt, ab wann die Möglichkeit die Anwendung des IVa. Hauptstücks des Bgld. GemBG 2014 auf Gemeindebedienstete erfolgen soll, diskutiert. Schließlich wird der 01.07.2023 vorgeschlagen, ab wann der Mindestlohn in unserer Gemeinde eingeführt werden könnte.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die Anwendung des IVa. Hauptstücks des Bgld. GemBG 2014 auf die Dienstverhältnisse der eigenen Gemeindebediensteten (€ 1.700 Mindestlohn) mit 01.07.2023 angewendet werden soll. Begründung: Durch den Mindestlohn soll eine faire Entlohnung der Bediensteten der Gemeinde sichergestellt werden.

Beschluss

*Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenau/Unterpullendorf fasst gemäß § 133 a Abs. 3 Bgld. Gemeindebedienstetengesetz 2014 – Bgld. GemBG 2014 den Beschluss, das IVa. Hauptstück des Bgld. Gem.BG 2014 mit **Wirksamkeit von 01.07.2023** auf die Dienstverhältnisse der eigenen Gemeindebediensteten anzuwenden.*

Der Antrag wird mit **11 (elf) JA-Stimmen** [SPÖ-Fraktion, Liste FBL, Liste MIT], **5 (fünf) Nein-Stimmen** [Mag. Julia KRIZMANITS, Karl HORVATH, Thomas SIMON, Dominik VLASICH, Alexandra KRÖPFL] und **3 (drei) Stimmenthaltungen** [Daniel MERSITS, Karl KERESZTESI, Vbgm. Angelika MILEDER] **mehrheitlich angenommen**.

5. Grundsatzbeschluss zur Einführung einer gemeindeweiten 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf Gemeindestraßen

Der Vorsitzende ersucht GR Juranich um seinen Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt. GR Juranich berichtet den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern, dass Gemeindebürger in der Miloradić-Siedlung in Frankenau und im „Kopovar“ in Unterpullendorf an ihn herangetreten sind

und eine Geschwindigkeitsbeschränkung für diese Bereiche gefordert hätten. Er möchte, so Juranich weiter in seinen Ausführungen, die Ängste der Bevölkerung zum Anlass nehmen und vorerst einen Grundsatzbeschluss herbeizuführen, wo der Gemeinderat sich prinzipiell für eine gemeindeweite 30 km/h Beschränkung auf Gemeindestraßen ausspricht.

Der Vorsitzende meldet sich zu Wort und erklärt, dass für die Erlassung einer Verordnung betreffend Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit für das gesamte Ortsgebiet die jeweilige Gemeinde zuständig ist, wobei das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durch Einholung verkehrstechnischer Gutachten vorab umfassend zu prüfen ist.

Es sei ihm bewusst so Juranich, dass, bevor eine Verordnung erlassen werden kann, die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten sind und ein verkehrstechnisches Gutachten für die einzelnen Straßenzüge zu erstellen sei. Dieses diene in weiterer Folge als Grundlage, ob eine Geschwindigkeitsbeschränkung für gewissen Bereiche rechtlich möglich sei und eine diesbezügliche Verordnung erlassen werden kann.

Zu diesem Tagesordnungspunkt formuliert GR Juranich folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass auf allen Gemeindestraßen im Gemeindegebiet eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung eingeführt werden soll. Zur Untermauerung der gesetzlichen Voraussetzungen soll ein Straßenverkehrssachverständiger mit der Erstellung eines diesbezüglichen verkehrstechnischen Gutachtens beauftragt werden.“

In der Diskussion wird klargestellt, dass nur auf Gemeindestraßen bzw. Güterwegen eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung per Verordnung erlassen werden kann. Landes- bzw. Bundesstraßen fallen nicht in die Kompetenz der Gemeinde und wären somit ausgenommen.

Über Antrag des Vorsitzenden wird folgender Grundsatzbeschluss gefasst:

Grundsatzbeschluss:

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass auf allen Gemeindestraßen im Gemeindegebiet eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung eingeführt werden soll. Zur Untermauerung der gesetzlichen Voraussetzungen soll ein Straßenverkehrssachverständiger mit der Erstellung eines diesbezüglichen verkehrstechnischen Gutachtens beauftragt werden.

Der Antrag wird mit **17 (siebzehn) JA-Stimmen** [SPÖ-Fraktion, Liste FBL, Liste MIT, Vbgm. Angelika MILEDER, Mag. Julia KRIZMANITS, Karl KERESZTESI, Dominik VLASICH, Daniel MERSITS, Thomas SIMON] und **2 (zwei) Stimmhaltungen** [Karl HORVATH, Alexandra KRÖPFL] **mehrheitlich angenommen**.

6. Prüfung der Gemeindegebarung durch den Prüfungsausschuss am 14.12.2022: Bericht an den Gemeinderat

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern über die am 14.12.2022 durchgeführte Prüfung der Gemeindegebarung. Der Obmann betont, dass keinerlei Beanstandungen zu erwähnen sind. Die Prüfung hat ergeben, dass für den Prüfungszeitraum September bis November 2022 die Gebarung ordnungsgemäß geführt wurde

und die ziffernmäßige Richtigkeit festgehalten wird. Bezüglich der aushaftenden Summe der Gemeinde Lutzmannsburg (ungerechtfertigt einbehaltener Verwaltungsaufwand) verweist er auf eine möglich Verjährung des Betrages hin. Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

7. Bericht zum Rechtsstreit mit der Gemeinde Lutzmannsburg bezüglich des Themengebietes

Der Vorsitzende berichtet, dass sich die Gemeinde Lutzmannsburg seit dem Jahr 2019 einen Verwaltungsaufwand im Rahmen der Abrechnung des Thermengebietes einbehalten hat. Dies hat dazu geführt, dass eine Klage bei Gericht von unserer Gemeinde eingebracht wurde, weil diese Vorgehensweise in der Vereinbarung aus dem Jahr 1993 nicht vorgesehen und somit rechtswidrig und außerdem mit unserer Gemeinde nicht akkordiert war.

Zwischenzeitlich (Anfang August 2022) wurde eine Kooperationsvereinbarung im Gemeinderat beschlossen und von beiden Gemeinden unterschrieben, die gemeinsam mit der ursprünglichen Vereinbarung aus dem Jahr 1993 die Ein- und Ausgaben das Thermengebiet betreffend regeln soll. Jedoch ist eine Gesamtsumme von € 35.738,21 angefallen, die sich die Gemeinde Lutzmannsburg unter dem Titel „Verwaltungsaufwand Thermengebiet“ bis zu jenem Zeitpunkt einbehalten hat, als die Kooperationsvereinbarung unterzeichnet wurde.

Seitens der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf wurde der Bürgermeister von Lutzmannsburg ersucht eine Sitzung des Ausschusses für das Thermengebiet einzuberufen. Bei dieser Ausschusssitzung soll unter anderem auch über den „ungerechtfertigt“ einbehalten Betrag diskutiert werden. Aus terminlichen Gründen war es jedoch noch nicht möglich eine Sitzung abzuhalten.

Betrag der für das Feuerwehrwesen in der Zeit abgezogen wurde (von 01.01.2019 bis 31.08.2020):	6 666,72
Betrag der im Jahr 2019 als Verwaltungsaufwand abgezogen wurde	7 042,96
Betrag der im Jahr 2020 als Verwaltungsaufwand abgezogen wurde	7 206,24
Betrag der im Jahr 2021 als Verwaltungsaufwand abgezogen wurde	8 224,65
Betrag der im Jahr 2022 als Verwaltungsaufwand abgezogen wurde	6 597,64
Gesamtbetrag der in der Zeit 01.01.2019 bis 31.07.2022 (=Abschluss der Kooperationsvereinbarung im August 2022) einbehalten wurde:	35 738,21

Der Vorsitzende schlägt vor, dass die Gemeindevorstände und die Vizebürgermeisterin bei diesem Gespräch teilnehmen sollen.

Bei diesen Gesprächen mit der Gemeinde Lutzmannsburg soll eine Lösung herbeigeführt werden, mit der beide Gemeinden „leben“ können. Es sollte tunlichst vermeiden werden die Klage vor Gericht fortzusetzen, da dabei beide Gemeinden nur verlieren können, so der Bürgermeister abschließend in seinem Bericht.

8. Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von [REDACTED]: Beschlussfassung

Der Tagesordnungspunkt wird in der gesonderten Niederschrift verfasst.

9. Änderung der Richtlinien der Wohnbauförderung der Gemeinde

Der Vorsitzende übergibt das Wort an GR DI Schreiner und dieser informiert die anwesenden Gemeinderatsmitglieder wie folgt:

„Erläuterung: Eine Aufnahme eines Darlehens (unabhängig ob Landesdarlehen oder privates Darlehen) ist keine Bedingung mehr zum Erhalt der Förderung. Auch Personen, die kein Darlehen aufnehmen erhalten eine Förderung nach Ansuchen. Eine Förderung ist auch nicht abhängig vom Einkommen des Förderungswerbers. Photovoltaikförderung wird von 80 EUR auf 100 EUR/kW Peak erhöht. Maximale Förderung von derzeit 4 kWp auf 10 kWp erhöht. Somit maximal 1.000 EUR/PV Anlage.“

Dazu formuliert er folgenden Beschlusswortlaut:

Beschluss: Der Gemeinderat möge folgende Änderung der aktuellen Wohnbauförderung und auch folgende Bedingungen beschließen:

Neubau, umfassende Sanierung und Althausankauf mit Kosten ab 100.000 EUR werden gefördert. Mit exakt 2.000 EUR. Keine Einkommensgrenzen. Fördererhalt auch ohne Kreditaufnahme für Förderobjekt. Bedingung: Hauptwohnsitzbegründung bei Förderadresse.

Althausankauf entgegen der Fördervoraussetzungen des Landes: Mindestalter 30 Jahre. Letzte Wohnbauförderung muss für diese Wohnadresse bzw. für dieses Grundstück mehr als 30 Jahre zurückliegen.

Förderansuchen können rückwirkend für 5 Jahre (Baufreigabe ab Jahr 2018) gestellt werden. Beschlossen wird auch Formular zum Ansuchen zur Förderung.

Photovoltaikförderung wird von 80 EUR auf 100 EUR/kW Peak erhöht. Maximale Förderung von derzeit 4kW auf 10 kW erhöht. Somit maximal 1.000 EUR/PV Anlage.

Antrag zur Wohnbauförderung Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf

Datum:

Name Antragsteller, aktuelle Wohnadresse:

Förderansuchen für (Bitte ankreuzen)

- 1) Neubau
- 2) Umfassende Sanierung
- 3) Althausankauf

Förderobjekt: Eigentümer, Adresse, Grundstücksnummer:

Datum der Baubewilligung (bei Althausankauf Datum Kaufvertrages):

Datum der Benützungsbewilligung:

Meine aktuelle Hauptwohnsitzadresse:

IBAN für Überweisung der Förderung:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit obiger Daten und Angaben, sowie Kosten für das Förderobjekt größer als 100.000 EUR:

Ort, Datum

Förderhöhe: 2.000 EUR

Förderbedingungen, Voraussetzungen entsprechend jenen des Landes Burgenland für diese drei Fördergruppen: Abweichungen zu den Landesvoraussetzungen: Neubau, umfassende Sanierung und Althausankauf mit Kosten ab 100.000 EUR werden gefördert. Keine Einkommensgrenzen. Fördererhalt auch ohne Kreditaufnahme für Förderobjekt. Bedingung: Hauptwohnsitzbegründung bei Förderadresse. Althausankauf entgegen der Fördervoraussetzungen des Landes: Mindestalter 30 Jahre. Letzte Wohnbauförderung muss für diese Wohnadresse bzw. für dieses Grundstück mehr als 30 Jahre zurückliegen. Förderansuchen können rückwirkend für 5 Jahre (Baufreigabe ab Jahr 2018) gestellt werden.

Abschließend stellt GR Schreiner fest, dass die neue Förderung der Gemeinde von der Zusage der Landesregierung abgekoppelt wird. Eine Förderwürdigkeit des Landes soll keine Bedingung mehr sein und es soll auch kein Einkommensobergrenzen für die Förderungswerber mehr geben. Jeder, unabhängig von seinem Einkommen, soll eine Förderung der Gemeinde unter den vorher genannten Bedingungen erhalten.

GR Forsich fragt nach, ob bei der Landesförderung für Sanierungsmaßnahmen auch eine Summe (Grenze) von € 100.000,-- gibt. Dazu erwidert GR Schreiner, dass er die Landesrichtlinien nicht kenne aber bei umfassenden Sanierungsmaßnahmen mit diesen Beträgen zu rechnen sei. Die Kosten für Neubauten bewegen sich bei ca. € 300.000,--.

Der Vorsitzende sagt, dass es seitens der Gemeinde eine Wohnbauförderung gibt. Er ersucht den leitenden Gemeindebeamten, dass er die derzeitige Regelung bzw. Förderungsvoraussetzungen den Gemeinderäten zur Kenntnis bringt.

Der leitende Gemeindebeamte führt dazu wie folgt aus:

Mit GR-Beschluss vom 21.03.2018 wurden die aus dem Jahr 2008 bzw. 2012 festgelegten Förderungsvoraussetzungen novelliert. Hier wurde neu festgelegt, dass ein Wohnbaudarlehn des Landes nicht mehr notwendig ist, sondern nur noch die Förderwürdigkeit für ein Wohnbaudarlehn gegeben sein muss [positiver Bescheid basierend auf dem Ansuchen um Feststellung der Förderbarkeit für die Errichtung eines Eigenheimes (Einfamilienhauses) gemäß den Bestimmungen des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes 2005 – Bgld. WFG 2005 und der darauf basierenden Verordnungen der burgenländischen Landesregierung in der geltenden Fassung]. Wenn ein Förderungswerber ein Darlehen für die Errichtung eines Wohnhauses bei einer Bank aufgenommen hat wurde dieses ebenfalls akzeptiert und er konnte in den Genuss einer Gemeindeförderung kommen.

Wird ein negativer Bescheid aufgrund eines zu spät eingereichten Ansuchens (nur innerhalb von 12 Monaten ab Erteilung der Baufreigabe oder Baubewilligung möglich) von der Bgld Landesregierung erlassen, kann der Förderungswerber über gesonderten Antrag (zuständig ist der Gemeinderat) um Gewährung einer Förderung ansuchen.

Alle anderen Kriterien, die einen negativen Bescheid zur Folge haben, schließen die Gewährung einer Förderung aus.

Die Auszahlung der Förderung:

- nach Vorlage des Nachweises, dass die vom Amt der Bgld Landesregierung zugesicherte Förderung (Darlehen, nicht rückzahlbarer Zuschuss) oder bei Aufnahme eines Privatkredites zur Gänze flüssig gemacht worden ist
- schriftliche Bestätigung (positiver Bescheid), dass keine Inanspruchnahme von Wohnbauförderungsmitteln erfolgt ist, obwohl die Fördervoraussetzungen dafür gegeben waren.
- bei negativem Bescheid (nur aufgrund verspäteter Antragsstellung) ist ein gesonderter Beschluss des Gemeinderates für eine Förderung notwendig.
- bei Althausankauf die Vorlage eines Kaufvertrages, wenn keine Landesförderung in Anspruch genommen wurde
- die Förderhöhe war mit 5% des gewährten Darlehns angesetzt, wobei ein Mindestbetrag von € 1.000,- und ein Maximalbetrag vom € 2.000,- als Förderung möglich war

Seiner Meinung nach, so der leitende Gemeindebeamte weiter in seinen Ausführungen, sehe er mit den derzeit geltenden Förderungsrichtlinien das Auslangen. Erstens seien diese, wie der Zweck einer Wohnbauförderung es sein soll, sozial gestaffelt. Das bedeutet, dass es eine Einkommensobergrenze für Förderungswerber gibt. Zu dem von GR Schreiner vorgebrachten erhöhten Aufwand, wenn beim Amt der Bgld Landesregierung nach derzeitigen Modell die Förderwürdigkeit bestätigt werden muss, entgegnet der leitende Gemeindebeamte, dass jeder Häuselbauer, der eine Grundsteuerbefreiung für sein Haus haben will, bei der Landesregierung die dafür notwendigen Unterlagen vorlegen muss. Diese sind fast gleichzusetzen mit jenen, die für ein Wohnbaudarlehn gefordert werden. Eine Grundsteuerbefreiung wird für fünfzehn Jahre gewährt und es kann, abhängig von den Voraussetzungen, bis zu 90% Ermäßigung auf die Grundsteuer geben. Die Grundsteuerbefreiung ist in der Regel ein weit höherer Betrag der über die Jahre hinweg gewährt wird als der einmalige Zuschuss der Gemeinde.

Weiters sehe er den von GR Schreiner vorgeschlagenen Förderbetrag für Photovoltaikanlagen im Ausmaß von € 1.000,- als zu hoch angesetzt. Wenn der Bund für eine 10 kWp-Anlage ca. 2.500,- als Förderbetrag auszahlt und die Gemeinde € 1.000,- dafür gewähren soll, sind die

Relationen dafür nicht nachvollziehbar, so der leitende Gemeindebeamte abschließend in seinem Bericht.

GR Schreiner erwidert dazu, dass die neue Richtlinie darauf abzielt, dass ein Bauwerber gar keinen Kredit sich nehmen muss und trotzdem eine Förderung erhalten soll. Auch ist sein Vorschlag eine Vereinfachung für den Bauwerber, dieser muss in Zukunft keinerlei sonstige Anträge ausfüllen oder zu anderen Behörden gehen. Ein ausgefüllter Zettel (Ansuchen) und seine Unterschrift sollen genügen.

Vbgm. Mileder erwidert dazu, dass sie niemanden kenne, der ein Haus gebaut hat und keinen Kredit in Anspruch genommen hat.

GR Karl Horvath möchte von GR Schreiner wissen, ob es Richtlinien gibt oder nur der eine Zettel ausreichend ist.

Darauf erwidert GR Schreiner, dass der eine Zettel genügen soll.

GR Krizmanits macht darauf aufmerksam, dass die in der Mappe zum Tagesordnungspunkt vorgefundenen Informationen sich von jenen unterscheiden, die GR DI Schreiner nun vorgetragene hat. Der von ihm vorgetragene Beschlusswortlaut weicht von jenem in der Tagesordnungsmappe ab. Es ist von einem Foto des Objektes die Rede um den Nachweis der Investition zu erbringen. Von einer Änderung der PV-Förderung ist in den ursprünglichen Unterlagen gar keine Rede. Der Gemeinderat soll einen Beschluss fassen, wo man die finanziellen Auswirkungen nicht kennt und die Fraktionen konnten sich nicht entsprechend vorbereiten. In der vorangegangenen Sitzung wurde ein Beschluss zur Transparenz gefasst, und jetzt fragt man sich, wo die Transparenz ist.

In Anbetracht an die in der Diskussion vorgebrachten Einwände ergänzt GR DI Schreiner seinen Beschlussantrag wie folgt:

Beschluss: Der Gemeinderat möge folgende Änderung der aktuellen Wohnbauförderung und auch folgende Bedingungen beschließen:

Neubau, umfassende Sanierung und Althausankauf mit Kosten ab 100.000 EUR werden gefördert. Mit exakt 2.000 EUR. Keine Einkommensgrenzen. Fördererhalt auch ohne Kreditaufnahme für Förderobjekt. Bedingung: Hauptwohnsitzbegründung bei Förderadresse.

Althausankauf entgegen der Fördervoraussetzungen des Landes: Mindestalter 30 Jahre. Letzte Wohnbauförderung muss für diese Wohnadresse bzw. für dieses Grundstück mehr als 30 Jahre zurückliegen.

Förderansuchen können rückwirkend für 5 Jahre (Baufreigabe ab Jahr 2018) gestellt werden. Beschlossen wird auch Formular zum Ansuchen zur Förderung.

Photovoltaikförderung wird von 80 EUR auf 100 EUR/kW Peak erhöht. Maximale Förderung von derzeit 4 kW auf 10 kW erhöht. Somit maximal 1.000 EUR/PV Anlage. Ein Foto des Objektes ist vorzuweisen. Die Gemeinde hat das Recht einen Nachweis der Kosten zu verlangen. Fertigstellungsanzeige beim Neubau und umfassender Sanierung ist vorzuweisen. Nachweis der Fertigstellung der Photovoltaik Anlage sowie der Einspeisegenehmigung

Aufgrund der verschiedenen Wortmeldungen bei der Diskussion, die darauf schließen lassen, dass sich die Gemeinderäte nicht wirklich auskennen was beschlossen werden soll, in der Mappe zu Tagesordnungspunkt andere Unterlagen waren und die Ausführungen konfus sind, stellt Vbgm. Mileder den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der von Vbgm. Miledler eingebrachte Antrag auf Vertagung dieses Tagesordnungspunktes ein Antrag gemäß Geschäftsordnung des Gemeinderates ist und dieser zur Abstimmung gebracht werden muss.

Der Vorsitzende bringt den Antrag auf Vertagung dieses Tagesordnungspunktes zur Abstimmung:

Der Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes wird mit **neun (9) JA-Stimmen** [ÖVP-Fraktion, Luka ZEICHMANN] gegen **zehn (10) Gegenstimmen** [SPÖ-Fraktion, Liste FBL, Philip JURANICH] **mehrheitlich abgelehnt**.

Sodann bringt der Vorsitzende den Antrag mit folgendem Wortlaut zur Abstimmung.

Beschluss

Der Gemeinderat möge folgende Änderung der aktuellen Wohnbauförderung und auch folgende Bedingungen beschließen:

Neubau, umfassende Sanierung und Althausankauf mit Kosten ab 100.000 EUR werden gefördert. Mit exakt 2.000 EUR. Keine Einkommensgrenzen. Fördererhalt auch ohne Kreditaufnahme für Förderobjekt. Bedingung: Hauptwohnsitzbegründung bei Förderadresse.

Althausankauf entgegen der Fördervoraussetzungen des Landes: Mindestalter 30 Jahre. Letzte Wohnbauförderung muss für diese Wohnadresse bzw. für dieses Grundstück mehr als 30 Jahre zurückliegen.

Förderansuchen können rückwirkend für 5 Jahre (Baufreigabe ab Jahr 2018) gestellt werden. Beschlossen wird auch Formular zum Ansuchen zur Förderung.

Photovoltaikförderung wird von 80 EUR auf 100 EUR/kW Peak erhöht. Maximale Förderung von derzeit 4 kW auf 10 kW erhöht. Somit maximal 1.000 EUR/PV Anlage. Ein Foto des Objektes ist vorzuweisen. Die Gemeinde hat das Recht einen Nachweis der Kosten zu verlangen. Fertigstellungsanzeige beim Neubau und umfassender Sanierung ist vorzuweisen. Nachweis der Fertigstellung der Photovoltaik Anlage sowie der Einspeisegenehmigung.

Antrag zur Wohnbauförderung Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf

Datum:

Name Antragsteller, aktuelle Wohnadresse:

Förderansuchen für (Bitte ankreuzen)

- 1) Neubau
- 2) Umfassende Sanierung
- 3) Althausankauf

Förderobjekt: Eigentümer, Adresse, Grundstücksnummer:

Datum der Baubewilligung (bei Althausankauf Datum Kaufvertrages):

Datum der Benützungsbewilligung:

Meine aktuelle Hauptwohnsitzadresse:

IBAN für Überweisung der Förderung:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit obiger Daten und Angaben, sowie Kosten für das Förderobjekt größer als 100.000 EUR:

Ort, Datum

Förderhöhe: 2.000 EUR

Förderbedingungen, Voraussetzungen entsprechend jenen des Landes Burgenland für diese drei Fördergruppen: Abweichungen zu den Landesvoraussetzungen: Neubau, umfassende Sanierung und Althausankauf mit Kosten ab 100.000 EUR werden gefördert. Keine Einkommensgrenzen. Fördererhalt auch ohne Kreditaufnahme für Förderobjekt. Bedingung: Hauptwohnsitzbegründung bei Förderadresse. Althausankauf entgegen der Fördervoraussetzungen des Landes: Mindestalter 30 Jahre. Letzte Wohnbauförderung muss für diese Wohnadresse bzw. für dieses Grundstück mehr als 30 Jahre zurückliegen. Förderansuchen können rückwirkend für 5 Jahre (Baufreigabe ab Jahr 2018) gestellt werden.

Der Antrag wird mit zehn **(10) JA-Stimmen** [SPÖ-Fraktion, List FBL, Philip JURANICH], **sieben (7) Gegenstimmen** [Vbgm. Angelika MILEDER, Mag. Julia KRIZMANITS, Karl KERESZTESI, Dominik VLASICH, Thomas SIMON, Karl HORVATH und Alexandra KRÖPFL] und **zwei (2) Stimmenthaltungen** [Daniel MERSITS, Luka ZEICHMANN] **mehrheitlich angenommen.**

10. Allfälliges

Unter diesem Punkt der TO-Pkt. informiert der Bürgermeister:

- Bei der Bedarfszuweisung für das zweite Halbjahr 2022 wurden € 20.000,-- zusätzlich für infrastrukturelle Projekte gewährt
- Ein neuer Laptop für den Amtsleiter soll angekauft werden. Beim derzeit in Verwendung stehenden Laptop ist der Akku beschädigt. Die Kosten für die Hardware, die Software und den Installationsaufwand werden sich auf ca. € 3.000,-- belaufen und sind im VA 2023 budgetiert.
- Die Heizung im Campus bereitet Probleme. Die Firma, die die Heizung installiert hat, arbeitet an einer Lösung. Weiters hat die Installationsfirma ein Angebot für eine Fernüberwachung der Heizungsanlage gestellt. Die Kosten dafür würden sich auf ca. € 1.100,-- belaufen.
- Die Mieter der Gemeindewohnungen in Unterpullendorf (Tür 2 und Tür 3) haben fristgerecht das Mietverhältnis gekündigt.
- Für die Gemeindewohnung in Unterpullendorf (Tür 3) gibt es eine Interessentin.
- [REDACTED]
- [REDACTED] besitzt [REDACTED] Grundstücke [REDACTED]. Er hat ein Ansuchen an die Gemeinde gerichtet eine Teilfläche (ca. 1.300 m²) von derzeit Grünland landw. genutzt (GI) in Bauland umzuwidmen.
- [REDACTED] hat ein Ansuchen um Rückwidmung einer Baufläche in den [REDACTED] gestellt. Grund dafür ist die derzeit diskutierte Baulandmobilisierungsabgabe.

- In der Arztpraxis in Unterpullendorf sind Malerarbeiten und die Verlegung eines neuen Fußbodens angedacht. Entsprechende Angebote sollen eingeholt werden.
- Beim derzeit zur Genehmigung anstehenden Kanalprojekt in Unterpullendorf könnten der Bereich neben den Gartenäckern und die Bereiche links und rechts bei der Ortsausfahrt in Richtung Unterloisdorf ebenfalls einbezogen werden. Die Baubetreuung Schwentenwein, die die Erstellung der Einreichunterlagen für das laufende Kanalprojekt übernommen hat, beziffert die zusätzlichen Kosten für die zwei Erweiterungen mit je € 5.000,--. Sollten diese beiden Bereiche bei einem späteren eigenständigen Projekt zur Genehmigung eingereicht werden, würden die Kosten höher sein, als wenn diese zwei Bereiche beim derzeit zur Genehmigung anstehenden Projekt ergänzt werden würden.
- Von Seiten der OSG wurden die Vorschreibungen für die Mietzahlungen für den Campus für das Jahr 2023 (unter Berücksichtigung des Baukostenzuschusses) übermittelt. Die monatliche Miete beläuft sich auf € 11.948,78.
- Die Schulbeiträge für die NMS Oberpullendorf werden beträchtlich höher ausfallen wie es die vorangegangenen Jahre der Fall war. Grund dafür ist, dass umfassende Umbau- und Sanierungsarbeiten am Schulgebäude der NMS vorgenommen wurden und diese Kosten nun in den folgenden Jahren auf die Sprengelgemeinden umgelegt werden. Die Kopfquote für einen Schüler wird sich von derzeit ca. € 2.220 auf ca. € 4.530,-- erhöhen.

GR Juranich fragt nach, ob der Voranschlag nicht elektronisch übermittelt werden könnte.

Antwort: In der Gemeindeordnung ist die postulierte Ausfolgung des Entwurfes an alle im Gemeinderat vertretenen Parteien verankert.

Die Vizebürgermeisterin sagt, dass es einen Transparenzbeschluss gibt und sie die Unterlagen zu allen Gemeinderatspunkten mit der Einladung zur Sitzung gerne hätte. Für diese Sitzung hat es bei den Punkten 1, 5, 6 und 8 keine Unterlagen gegeben.

OV Horvath Stefan fragt nach, wer für das Schneiden der Windschutzgürtel verantwortlich ist und wer die Firmen dafür beauftragt. Da ein Dienstleister [REDACTED] in der Gemeinde ansässig ist, soll dieser vorrangig beauftragt werden.

Darauf antwortet der leitende Gemeindebeamte, dass die BBN mit ihren Geräten die Schneidarbeiten vornimmt. Falls ihrer Geräte nicht verfügbar sind, kann die Gemeinde andere Dienstleister beauftragen.

GR Fazekas Michael informiert die anwesenden, dass die Gegensprechanlage bei den Wohnungen in Unterpullendorf nicht funktioniert soll. Die ausführenden Firmen sollen kontaktiert werden um die Problem zu beseitigen.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die nächste Gemeinderatssitzung am 17. März 2023 stattfinden soll.

Für den kommenden Jahreswechsel wünscht er allen Gemeinderäten und deren Familien Gesundheit und Glück für das kommende Jahr 2023.

Nach Erschöpfung der Tagesordnung dankt der Vorsitzende den Gemeinderäten/Innen für ihr Erscheinen und schließt um **22:20 Uhr** die Sitzung des Gemeinderates.

V.g.g.

Bürgermeister:
Paul FERCSAK

Protokollmitfertiger:
Karl HORVATH

Schifführer:
GAR DI Erich FAZEKAS

Protokollmitfertiger:
Johannes FORSICH